



Satzung 2013

§ 1

Zweck und Sitz der Vereinigung.

- I. Der am 12.04.1971 in Lauenburg gegründete Wasser-Sport-Club bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die Förderung, Pflege und Ausübung des Wassersports.
- II. Jede Betätigung auf politischen, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Wasser - Sport - Club Lauenburg hat seinen Sitz in Lauenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtskräftig.

Der Verein führt den Namen: **Wasser-Sport-Club Lauenburg e.V.**

- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Stander und Abzeichen

Der Stander der Vereinigung hat in der vorderen Hälfte einen schwarzen Schotstek auf gelbem Grund. Die hintere Hälfte ist schwarz - gelb gestreift. Das Abzeichen der Vereinigung stellt den Stander in verkleinerter Form dar.



§ 3

Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern in der Probezeit.

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wahlberechtigt, Ehrenmitglieder können nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Mitglied kann werden, wer die Probezeit (eine volle Saison) erfüllt hat, und auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder aufgenommen wird.

Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe haben nach Zahlung der jährlichen Liegeplatzgebühr ein Anrecht auf einen Wasserliegeplatz für ihr eigenes Boot. Sie müssen eine Haftpflichtversicherung für ihr Boot abschließen, den Hafendienst und die auf der JHV festgesetzten Arbeitsstunden an den festgelegten Terminen erbringen.

§ 4

Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Über die Aufnahme auf Probe entscheidet der Vorstand nach 4 Wochen Aushang am „schwarzen Brett“. Jedes Mitglied hat während der Zeit des Aushangs, das Recht, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die Probezeit beträgt eine volle Saison im Kalenderjahr. Sie endet durch die Aufnahme als Mitglied, auf der folgenden Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder, vorausgesetzt, die Aufnahmegebühr ist vollständig bezahlt.

Während der Probezeit hat der Vorstand bei Missachtung der Satzung, Verstößen gegen die Liegeplatz- und Hafenordnung und Schädigung des Vereins, die Möglichkeit, die Mitgliedschaft sofort zu beenden.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, und achtet auf Einhaltung der Liegeplatz- und Hafenordnung.



§ 5

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie werden mit Beendigung des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr oder ihre Ausbildung vollenden auf Antrag auf der folgenden JHV stimmberechtigtes Mitglied.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, Umlagen für bestimmte außerordentliche Investitionen und Verbindlichkeiten zu erheben.

Mitgliedsbeiträge und die Liegeplatzgebühr sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr (eventuell anteilig), der damit verbundene Mitgliedsbeitrag und eventuell die Liegeplatzgebühr, ist 14 Tage nach der Bestätigung des Antrages zum Mitglied auf Probe fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Aufnahmegebühr aufgeteilt auf 3 Jahre zu gleichen Teilen zu zahlen,

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Jugendliche Mitglieder zahlen ein Drittel der Aufnahmegebühr und ein Drittel vom Mitgliedsbeitrag und der Liegeplatzgebühr.



§ 8

Der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vom Vorstand, darunter der 1. Vorsitzende oder mindestens ein Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu wahren und das Vereinsleben zu organisieren.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinsordnung, eine Hafensordnung und eine Liegeplatz Ordnung zu erlassen, deren Vorschriften für alle Mitglieder verbindlich sind.

Alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung geregelt sind, können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Seine Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr sollen nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Auf der Jahreshauptversammlung werden auch die Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit beträgt 2 Jahre. In jedem Jahr scheidet der Dienstälteste aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Im Januar findet die Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Zu den Versammlungen müssen die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn eingeladen werden.



Satzungsänderungen oder Neufassungen müssen der Einladung beigelegt sein. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen.

Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsgemäß einberufen, stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom Leiter der Versammlung und vom Verfasser unterschrieben werden muss.

Größere Investitionsvorhaben bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11

Arbeitszeit und Arbeitskarten

Um den Jahresbeitrag niedrig zu gestalten und die Anlage zu unterhalten, verlangt der Club von den Mitgliedern bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, vorausgesetzt, sie haben 15 Jahre Arbeitsdienst geleistet, Mitgliedern auf Probe und den jugendlichen Mitgliedern, eine Anzahl zu leistender Arbeitsstunden.

Neue Mitglieder müssen mindestens 15 Jahre Arbeitsdienst leisten, das trifft insbesondere für Antragsteller zu, die älter als 55 Jahre sind.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Stundensatzes für die Ausfallstunden, werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt

Zum Nachweis der Arbeitsstunden erhält jeder, der oben aufgeführten Mitglieder eine Arbeitskarte am Jahresanfang.

Die Arbeit wird von dem Arbeitswart, oder Vorstand vergeben und kontrolliert.

Jedes Mitglied hat seine Arbeitskarte zum Arbeitseinsatz mitzubringen, um seine geleistete Arbeit sofort eintragen zu lassen.

Für das Ableisten seiner Arbeitsstunden ist jeder selbst verantwortlich.

Mitglieder auf Probe müssen Ihre Arbeitsstunden ableisten, eine Zahlung für Ausfallstunden ist nicht möglich.

Das Arbeitsjahr endet am.15.11. eines Jahres. Zu diesem Zeitpunkt sind die Arbeitskarten dem Vorstand zwecks Abrechnung auszuhändigen.



Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis zum 1. Februar des folgenden Jahres an den Club zu überweisen.

Arbeitszeit kann nicht durch Naturalien abgeleistet werden. Freistellung von den im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden, z.B. durch längere Krankheit oder berufsbedingte Tätigkeiten sind nicht möglich. Im Härtefall entscheidet der Vorstand.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Wer aus dem Verein austritt, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung bei dem Vereinsvorstand eingeht.

Wer aus dem Verein austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, oder Vergütung der erbrachten Arbeitsleistungen. Diese Regelung gilt auch für verstorbene Mitglieder.

Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist schriftlich zu begründen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben an seine letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist innerhalb der Frist von einem Monat, nach Zustellung, der Einspruch zulässig.

Ist das Vereinsmitglied ausgeschlossen, gilt für seine Leistungen und Beiträge die Bestimmung hinsichtlich des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechend. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Das Mitglied haftet dem Verein jedoch für seine bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen weiter.

§ 13

Auflösen der Vereinigung



Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Diese Versammlung hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt deren gesamtes Vermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Vereinigung.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lauenburg

Lauenburg, den 27.01.2013

1. Vorsitzender

Schriftführer

Mit Erscheinen dieser Satzung wird die bis jetzt gültige Satzung aus dem Jahre 2005 ungültig.